



## Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

---

### Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

20. November 2012

#### Inhalt

- A. Einleitung
- B. Liste der Vernehmlassungsadressaten
- C. Ergebnisse der Vernehmlassung
  - 1. Zusammenfassung
  - 2. Details zu den Stellungnahmen

#### A. Einleitung

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den militärischen und Zivilschutzorganisationen, den Frauenverbänden sowie weiteren Organisationen und Institutionen zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der letzten Teilrevision des BZG, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde das VBS am 8. September 2010 vom Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher die durch die Operation ARGUS aufgedeckten Mängel behoben werden können. Inhalt der Gesetzesvorlage soll insbesondere der Aufbau eines Datenführungssystems für den Zivilschutz und der Rahmen des Aufgebots für das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen sein.

Das primäre Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist es deshalb, unrechtmässige Schutzdienstleistungen bzw. den unrechtmässigen Bezug von EO-Leistungen zu verhindern. Mit den seit dem 1. Januar 2010 von den Ausgleichskassen gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) durchgeführten Plausibilitätskontrollen wurde bereits eine erste Massnahme ergriffen. Die Vorlage zu einer Teilrevision des BZG sieht nun zusätzliche Massnahmen vor, um künftig unrechtmässige Schutzdienstleistungen und EO-Bezüge zu verhindern. Im Rahmen des zu ändernden Rechts werden soweit notwendig das Bundesge-

setz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG, SR 510.91) sowie das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG, SR 834.1) geändert. Darüber erfährt das BZG weitere notwendige Anpassungen.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

### **Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee (PISA)**

Um dem BABS im Sinne des genannten Bundesratsauftrages die Überwachung der geleisteten Dienstage im Zivilschutz zu ermöglichen, soll das Personalinformationssystem der Armee (PISA) entsprechend erweitert werden. Bereits heute enthält PISA die Daten der Schutzdienstpflichtigen, die im Rahmen der gemeinsamen Rekrutierung für Armee und Zivilschutz erhoben werden. Weitere Zivilschutzdaten werden in PISA aber nicht geführt. Zur Umsetzung des Bundesratsauftrages muss PISA um diejenigen Daten der Schutzdienstpflichtigen ergänzt werden, welche zur flächendeckenden Dienstagekontrolle durch den Bund notwendig sind.

Mit der Überwachung der Einhaltung der im BZG festgelegten Dienstageobergrenzen (Art. 25a ff) können missbräuchliche Dienstleistungen weitgehend verhindert werden. Stellt das BABS fest, dass die Dienstageobergrenzen überschritten werden, so weist es den betroffenen Kanton an, den fraglichen Schutzdienstpflichtigen nicht weiter anzubieten. Der Bund selber führt grundsätzlich keine Datenmutationen durch; er erfasst und überwacht einzig die von den kontrollführenden Stellen übermittelten Daten.

Mit der Erweiterung von PISA wird das Fundament für einen schrittweisen Ausbau zu einem umfassenden Zivilschutz-Kontrollführungssystem in PISA gelegt. Ziel ist es, entsprechend dem Wunsch der Kantone, mittelfristig die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen vollständig in PISA zu integrieren.

### **Flankierende Massnahmen**

Die Erweiterung von PISA soll mit weiteren Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigen Zivilschutzeinsätzen und EO-Leistungen ergänzt werden.

#### *Haupt- und nebenberufliches Zivilschutzpersonal*

Um inskünftig zu vermeiden, dass Lohnkosten von Gemeinden teilweise auf die EO abgewälzt werden, schlägt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vor, das haupt- und nebenberufliche Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) künftighin nicht mehr zu besolden. Dadurch würde auch der Anspruch auf eine EO-Entschädigung entfallen. Dies würde aber eine Ungleichbehandlung mit dem haupt- und nebenberuflichen Personal der Armee bedeuten. Da Angehörige des militärischen Personals Anrecht haben auf Sold für Dienstleistungen, welche sie als Angehörige der Armee im Rahmen ihres Milizdienstes leisten, müssen dementsprechend auch haupt- und nebenberufliche Angestellte des Zivilschutzes in ihrer Funktion als Milizangehörige des Zivilschutzes besoldet werden. Eine ungleiche Behandlung von Zivilschutzpersonal und militärischem Personal ist rechtlich und politisch nicht vertretbar, weshalb der Vorschlag des BSV nicht realisierbar ist.

Als Alternative zum Vorschlag des BSV soll im Rahmen der vorliegenden Revision vorgesehen werden, dass für haupt- und nebenberufliches Zivilschutzpersonal der kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von nationalen, kantonalen oder kommunalen Gemeinschaftseinsätzen (Art. 27a BZG) eingesetzt wird, der Anspruch auf eine EO-Entschädigung entfällt. Hierfür ist eine entsprechende Anpassung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG) nötig, welche im Rahmen des zu ändernden Rechts erfolgen kann. Damit entfällt die Gefahr, dass bei unrechtmässigen Gemeinschaftseinsätzen die Lohnkosten der Gemeinden für ihr haupt- und nebenberufliches Zivilschutzpersonal faktisch auf die EO abgewälzt werden. Die übrigen mit einem Zivilschutzeinsatz einhergehenden Rechte, so insbesondere

das Recht auf Sold und Militärversicherung, bleiben für das haupt- und nebenberufliche Zivilschutzpersonal weiterhin bestehen.

#### *Verstärkung der Bundesaufsicht*

Um unrechtmässigen Gemeinschaftseinsätzen zusätzlich entgegen zu wirken, soll der Bund seine Aufsichtsfunktion verstärken. Neu sollen die Kantone deshalb die geplanten Bewilligungen bzw. entsprechenden Entwürfe der Verfügungen spätestens drei Monate vor Beginn eines Gemeinschaftseinsatzes dem BABS zustellen. Die Verfügungsentwürfe haben von der für die Bewilligung zuständigen Behörde zu ergehen und müssen insbesondere den Einsatzrahmen, die auszuführenden Arbeiten sowie die Kostenaufteilung festlegen. So wird es dem BABS in materieller Hinsicht möglich sein, die Gemeinschaftseinsätze auf deren Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes (Art. 2 Bst. b erster Teilsatz der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft [VEZG, SR 520.14]) hin überprüfen zu können. Die Verantwortung bezüglich Einhaltung der Bestimmungen der VEZG bei kantonalen und kommunalen Gemeinschaftseinsätzen verbleibt aber weiterhin bei den Kantonen.

Das BABS hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kantone bereits einen Leitfaden zur Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler und kommunaler Ebene erarbeitet. Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass Gesuche um Gemeinschaftseinsätze durch die zuständigen Behörden nur noch dann bewilligt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Bei Instandstellungsarbeiten soll das BABS neu neben der Überwachung der Diensttageobergrenze (höchstens 21 Tage pro Schutzdienstpflichtigen und Jahr) auch die Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes sowie die neue zeitliche Vorgabe (innert drei Jahren seit Ereigniseintritt) überprüfen. Damit diese Kontrolle erfolgen kann, haben die Kantone dem BABS die geplanten Instandstellungsarbeiten mindestens drei Monate vor deren Beginn zu melden.

In Fällen, in denen geplante Gemeinschaftseinsätze oder Instandstellungsarbeiten nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen, soll das BABS intervenieren und die Kantone insbesondere anweisen können, die Zivilschutzeinsätze nicht durchzuführen.

### **Weitere Anpassungen**

#### *Nichtrekrutierung*

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) werden Stellungspflichtige nicht rekrutiert, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge eines Strafurteils, das eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet. In solchen Fällen ist eine Nichtrekrutierung auch für den Zivilschutz sinnvoll. Des Weiteren sollen inskünftig auch diejenigen Stellungspflichtigen, die aus psychischen Gründen den Anforderungen des Militärdienstes nicht genügen, für den Zivilschutz grundsätzlich nicht rekrutiert werden. Primär stehen hier psychische Auffälligkeiten, die auf ein mögliches Gewaltpotential hindeuten, im Vordergrund.

#### *Ausbildungsdauer*

Mit der letzten BZG-Revision wurden insbesondere die Ausbildungszeiten für Kadernmitglieder, Spezialistinnen und Spezialisten moderat angehoben. Wie bisher wurden die Ausbildungszeiten jeweils in Wochen aufgeführt. In ihren Beratungen haben die eidgenössischen Räte jedoch beschlossen, die Ausbildungsdauer nicht mehr in Wochen, sondern neu in Tagen aufzuführen. Sie haben dabei pro Woche jeweils sieben Tage berechnet; dies entgegen der bisherigen Praxis, die zum Teil, analog einer Arbeitswoche, nur deren fünf vorsah. Auf Wunsch der Kantone, die an der bisherigen Praxis festhalten möchten, sollen die Tage angepasst und somit leicht nach unten korrigiert werden.

### *Beschwerdeverfahren*

Das BZG sieht heute in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten eine Beschwerde gegen die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit (Art. 66) und gegen die Zuteilung zu einer Funktion (Art. 66a) sowie ein Beschwerderecht des VBS (Art. 66b) vor. Nicht mehr vorgesehen ist eine Beschwerdemöglichkeit gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen in nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Solche sind aber in der Praxis durchaus denkbar, weshalb neu eine entsprechende Bestimmung vorzusehen ist.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 27. Juni 2012 bis zum 19. Oktober 2012. 70 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 46 Stellungnahmen eingegangen (in deren 5 wird ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet):

26 Kantone

5 politische Parteien

11 Organisationen/Verbände

4 Weitere (nicht eingeladen)

## **B. Liste der Vernehmlassungsadressaten**

(\*Antwort erhalten)

### **Kantone**

Alle Kantone \*

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

### **Politische Parteien**

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

PBD Parti bourgeois-démocratique Suisse

PBD Partito borghese democratico

CVP Christlichdemokratische Volkspartei \*

PDC Parti démocrate-chrétien

PPD Partito popolare democratico

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz \*

PEV Parti évangélique suisse

PEV Partito evangelico svizzero

FDP. Die Liberalen \*

PLR. Les Libéraux-Radicaux

PLR. I Liberali Radicali

GPS Grüne Partei der Schweiz

PES Parti écologiste suisse

PES Partito ecologista svizzero

GB Grünes Bündnis (Mitglied GPS)

AVeS Alliance Verte

AVeS Alleanza Verde

glp Grünliberale Partei

pvl Parti vert' libéral

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Romand (MCR)

SVP Schweizerische Volkspartei \*

UDC Union Démocratique du Centre

UDC Unione Democratica di Centro

SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz \*

PSS Parti socialiste suisse

PSS Partito socialista svizzero

## **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Schweizerischer Gemeindeverband \* (Verzicht)  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband \* (Verzicht)  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Il Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Le Groupement suisse pour les régions de montagne

## **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

economiesuisse \*  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss business federation

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) \*  
Union suisse des arts et métiers (USAM)  
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) \*  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband (SBV)  
Union suisse des paysans (USP)  
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)  
Association suisse des banquiers (ASB)  
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)  
Swiss Bankers Association

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) \*  
Union syndicale suisse (USS)  
Unione sindacale svizzera (USS)

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)  
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)  
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

Travail.Suisse

## **Militärische und Zivilschutzorganisationen**

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)  
Conférence gouvernementale des affaires militaires de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS)  
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri (CG MPP)

Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)  
Conférence nationale des Associations militaires faïtières (CNAM)  
Conferenza nazionale delle organizzazioni militari mantello (CNAM)

Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV) \* (Verzicht)  
Association suisse des sergents-majors (ASSgtn)  
Associazione svizzera dei sergenti maggiori (ASSgtn)

Schweizerischer Fourierverband  
Association suisse des fourriers  
Associazione Svizzera dei Furieri

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)  
Société suisse des officiers (SSO)  
Società svizzera degli ufficiali (SSU)

Schweizer Schiesssportverband  
Fédération sportive suisse de tir  
Federazione sportiva svizzera di tiro

Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)  
Association suisse des sous-officiers  
Associazione svizzera dei sottufficiali

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV) \*  
Fédération suisse de la protection civile (FSPC)  
Federazione svizzera della protezione civile (FSPC)

Verband Schweizerischer Sektionschefs (VSSC)  
Association Suisse des Chefs de section militaire  
Associazione svizzera dei Capisezione militari

Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten

## **Frauenverbände**

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen  
alliance F - Alliance de sociétés féminines suisses  
alleanza F – Alleanza delle società femminili svizzere

SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen

## **Weitere Organisationen und Institutionen**

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren  
(KKJPD) \* (Verzicht)  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
(CCDJP)  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia  
(CDDGP)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)  
Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la sante (CDS)  
Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanita (CDS)

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) \* (Verzicht)  
Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers (CSSP)  
Coordinazione Svizzera dei Pompieri (CSP)

Suva (Abteilung Militärversicherung) \*

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)  
Groupe pour une Suisse sans Armée (GSsA)

Service civil international Schweiz (SCI)  
Service civil international suisse  
Servizio Civile Internazionale

## **Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)**

Égalité Handicap

Centre Patronal

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) / Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)

om computer support ag

## C. Ergebnisse der Vernehmlassung

### 1. Zusammenfassung

Die Vorlage wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im befürwortet. Das Hauptanliegen – die Einführung von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigen EO-Leistungen – stösst grundsätzlich auf Verständnis. Insbesondere die Kantone begrüessen Präzisierungen des geltenden Rechts, um EO-Missbräuche zu verhindern. Jedoch werden Umfang und Ausmass der vorgesehenen Massnahmen unterschiedlich beurteilt.

Obwohl zusätzliche Kontrollmassnahmen durch den Bund nicht grundsätzlich abgelehnt werden, empfinden viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die vorgeschlagenen Regelungen als zu weit gehend. Befremdend wirken würden vor allem gewisse Formulierungen im erläuternden Bericht, welche von einem Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen zeugen würden. Das Missbrauchsargument stehe zu sehr im Vordergrund und lasse unberücksichtigt, dass die Kantone aufgrund der Operation ARGUS bereits wirksame Massnahmen zur Missbrauchsverhinderung ergriffen hätten. Auch wird befürchtet, dass die Kompetenzen der Kantone beschnitten und die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes zu stark eingeschränkt würden. Auf unnötige Kontrollmassnahmen solle deshalb verzichtet und die entsprechenden Textpassagen überarbeitet werden.

Die schrittweise Einführung von PISA für die Zivilschutzkontrollführung wird grundsätzlich gutgeheissen. Die Kantone verlangen jedoch, dass sie bei der Implementierung einbezogen werden und für sie kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Der Bund habe für die Schnittstellen zwischen den kantonalen Systemen und PISA zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Auf einhellige Ablehnung stösst schliesslich die neu im EOG vorgesehene Bestimmung, wonach Schadenersatzforderungen mit Bundesbeiträgen verrechnet werden können.

Von den politischen Parteien lehnt einzig die FDP. Die Liberalen die Vorlage insgesamt ab, da sie die Überwachungskompetenzen des Bundes sowie den bürokratischen Aufwand ausweite und die Autonomie der Kantone zu sehr einschränke. Zudem würden die Kosten für die Erweiterung von PISA zu wenig detailliert begründet. Für die SP hingegen gehen die vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit. Der Kern der Problematik bleibe unberührt: es würden nicht dieselben bezahlen, welche die Leistungen anordnen und davon profitieren. Der Anreiz bleibe bestehen, auf Kosten der EO Dienstpflichtige für Arbeiten anzubieten, die ebenso gut vom Gewerbe ausgeführt werden könnten. Die SP spricht sich deshalb für einen gänzlichen Verzicht auf Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze aus.

Die hauptsächlichen Tendenzen der Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### *Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)*

- Rekrutierung (Art. 16 Abs. 3): Es sei zu präzisieren, dass Personen, die aufgrund einer negativen Personensicherheitsprüfung für die Armee nicht rekrutiert werden, auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können.
- Instandstellungsarbeiten (Art. 27 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>): Die Einschränkungen bei den Instandstellungsarbeiten machen grundsätzlich Sinn. Abgelehnt wird jedoch die Formulierung im erläuternden Bericht, wonach einige Kantone Gemeinschaftseinsätze oder WK als Instandstellungsarbeiten deklarieren würden, um mehr Schutzdiensttage leisten zu können. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang ein Verzicht auf die in der Praxis oft nur schwer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen.
- Gemeinschaftseinsätze (Art. 27a Abs. 4): Kontrollen und Einschränkungen werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Die Formulierung im erläuternden Bericht, zahlreiche Kantone

würden Gemeinschaftseinsätze nur unzureichend bewilligen, wird aber zurückgewiesen, da sie ein falsches Bild vermitteln und die Situation vor ARGUS wiedergeben würde. Es sei klar festzuhalten, dass die Voraussetzungen sich auf die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) und den Leitfaden zur Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen beziehen. Darüber hinausgehende Regelungen werden abgelehnt.

- Kontrollaufgaben (Art. 28): Die vorgesehenen Kontrollmassnahmen werden als übertrieben und die praktische Umsetzung als problematisch erachtet. Mit diesen Kontrollen würde faktisch das BABS über die Durchführung von Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen entscheiden. Der Überwachungsauftrag sei auch für die Kantone mit einem Mehraufwand verbunden. Die Fristen gemäss Absatz 4 seien praxisgerecht und auf Verordnungsstufe festzulegen.
- Grundausbildung (Art. 33): Im erläuternden Bericht sei zu definieren, was unter „gleichwertiger Ausbildung“ zu verstehen sei. Militärische Ausbildungen und zivile Ausbildungen (z.B. bei den Partnerorganisationen oder im Bereich psychologische Nothilfe) sollen als gleichwertige Ausbildung gelten.
- Weiterbildung (Art. 35): Die Kantone sollten die Schutzdienstleistenden aller in Artikel 35 Absatz 1 genannten Funktionen zu Weiterbildungskursen anbieten können und nicht nur diejenigen nach Artikel 39 Absatz 2.

#### *Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)*

- Erweiterung von PISA: Die Einführung von PISA für den Zivilschutz wird grundsätzlich begrüsst. Es fehlten aber Hinweise auf den Datenübertragungsprozess bzw. die Schnittstellen zwischen den kantonalen Systemen und PISA sowie die Verpflichtungen der Kantone.
- Datenbekanntgabe (Art. 16): Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer bemerken, dass es nicht sein könne, dass die Ausgleichskassen die Rechtmässigkeit von Dienstleistungen prüfen müssten.

#### *Erwerbsersatzgesetz (EOG)*

- Beschränkung des Entschädigungsanspruchs (Art. 1a Abs. 3): Gemäss erläuterndem Bericht seien Einsätze von Zivilschutzpersonal zugunsten einer anderen, der gleichen Zivilschutzorganisation angeschlossenen Gemeinde missbräuchlich erfolgt. Diese Formulierung wird zurückgewiesen. Mit der vorgesehenen Bestimmung gehe zudem eine Ungleichbehandlung zwischen dem militärischen Personal und dem Zivilschutzpersonal einher. Für das haupt- und nebenamtliche Zivilschutzpersonal müssten die gleichen Bedingungen gelten wie für die Angestellten der Militärverwaltung. Der Begriff des haupt- und nebenamtlichen Zivilschutzpersonals sei auf die hauptamtlichen Zivilschutzkommandanten und die Geschäftsleitenden der Zivilschutzorganisationen zu beschränken.
- Haftung (Art. 20): Da in der Regel die Aufgebote für Zivilschutzeinsätze durch die Gemeinden und nicht den Kanton ergehen würden, sei auch die Haftung der Gemeinden zu berücksichtigen. Die in Absatz 4 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von Schadenersatzforderungen wird entschieden abgelehnt, da es stossend sei, wenn z. B. Bundesbeiträge für AHV-Ergänzungsleistungen mit Schadenersatzforderungen des Bundes verrechnet werden könnten.

## 2. Details zu den Stellungnahmen

### Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)

#### **Art. 15 Abs. 5 (neu) Freiwilliger Schutzdienst**

##### SVP

Dieser Absatz ist zu hinterfragen. Durch diese Bestimmung verliert der Zivilschutz motivierte und erfahrene Kräfte. Für die gleiche Regelung wie in der Armee (Art. 8a Verordnung über die Militärdienstpflicht [MDV, SR 512.21]) gibt es keinen zwingenden Grund.

#### **Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu) Rekrutierung**

##### Kanton AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, SG, SH, TG, VD, VS, ZH, SGV

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Personen, die aufgrund einer negativen Personensicherheitsprüfung für die Armee nicht rekrutiert werden, auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können.

##### Kanton GE

Abs. 3: Der Begriff „grundsätzlich“ impliziert Ausnahmen; diese müssen gemäss dem *Guide linguistique des lois et ordonnances de la Confédération* präzisiert werden.

##### Égalité Handicap

Die gewählte Formulierung „Stellungspflichtige, die aus psychischen Gründen ...“ ist aus Sicht des Behindertengleichstellungsrechts unglücklich und missverständlich. Eine derart allgemein formulierte Ausschlussbestimmung von Menschen mit psychischen Behinderungen ist zu vermeiden. Die Bestimmung ist so zu ändern, dass unmissverständlich nur jene Stellungspflichtigen nicht rekrutiert werden, die aufgrund ihres Gewaltpotentials eine Gefahr darstellen.

#### **Art. 27 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> (neu) Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten**

##### Kanton AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NE, SG, SO, TG, VD

Die Einschränkungen bei den Instandstellungsarbeiten machen Sinn. Entschieden abgelehnt wird jedoch die im erläuternden Bericht geäußerte Vermutung, einige Kantone würden Gemeinschaftseinsätze oder WK als Instandstellungsarbeiten deklarieren, um mehr Schutzdiensttage leisten zu können. Diese Formulierung ist stossend und drückt ein grundsätzliches Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen aus; sie muss angepasst bzw. gestrichen werden. Das Problem liegt letztlich darin, dass die Unterscheidung zwischen WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen oft zu Verwirrung führt und klare Grundlagen und Definitionen fehlen.

Zu prüfen ist eine Beschränkung der Dienstkategorien auf Ausbildungsdienste, WK und Einsätze bei Katastrophen/Notlagen bzw. der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen.

VD zusätzlich: Eine Limitierung der Dienstage für Instandstellungsarbeiten ist nicht gerechtfertigt.

### Kanton VS

Die Einschränkungen der Instandstellungsarbeiten machen Sinn. Wichtig ist, dass in Ausnahmefällen auch nach Ablauf von 3 Jahren Instandstellungsarbeiten durchgeführt werden können.

### Kanton ZH

Die Unterscheidung zwischen WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen ist aus praktischer Sicht nur schwer nachvollziehbar. Analog der Armee sollten die Dienstkategorien auf WK und Einsätze bei Katastrophen/Notlagen beschränkt werden.

### SP

Die Befristungen werden begrüsst, sind aber deutlich zu verkürzen. Instandstellungsarbeiten durch den Zivilschutz sind nur in der Phase unmittelbar nach dem Schadenereignis durchzuführen; planbare Instandstellungsarbeiten sollen durch das lokale Gewerbe erledigt werden. Neufassung von Abs. 2<sup>bis</sup>:

„... muss innerhalb von **drei Monaten** nach Eintritt des Ereignisses ...“ „... für **höchstens 14 Tage** pro Jahr ...“

### FDP

Die Einschränkungen im Bereich der Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze werden abgelehnt, da diese das Grundproblem der Unterscheidung von WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen nicht lösen. Es wäre besser, zuerst die drei Kategorien genau zu definieren.

### SGV

Entschieden abgelehnt wird die Formulierung im erläuternden Bericht, wonach einige Kantone Gemeinschaftseinsätze oder WK als Instandstellungsarbeiten deklarieren würden, um mehr Schutzdiensttage leisten zu können. Diese Formulierung dient zur Rechtfertigung für mehr Zentralisierung und Regulierung durch den Bund.

### SZSV

Die Begrenzung auf 21 Tage wird abgelehnt. Allgemein sollte nur noch die maximale Diensttageobergrenze definiert werden. Zu begrüssen wäre eine Beschränkung der Dienstkategorien analog der Armee auf WK und Einsätze bei Katastrophen/Notlagen bzw. der Verzicht auf eine Unterscheidung von WK, Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen.

## **Art. 27a Abs. 4 Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft**

### Kanton AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NW, SG, SH, TG, VD, ZH

Keine grundsätzliche Ablehnung von Kontrollen und Einschränkungen durch den Bund. Der Vorwurf im erläuternden Bericht, zahlreiche Kantone würden Gemeinschaftseinsätze nur unzureichend bewilligen, wird aber entschieden zurückgewiesen. Die Formulierung im erläuternden Bericht gibt die Situation vor der Operation ARGUS wider und liefert ein falsches Bild der heutigen Praxis; sie muss gestrichen oder zumindest angepasst werden.

Der Gesetzeswortlaut wird akzeptiert, sofern im erläuternden Bericht klar festgehalten wird, dass sich die neuen Vorgaben auf die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) und den Leitfaden zur Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen beschränken. Darüber hinausgehende Vorgaben und Regelungen werden abgelehnt.

AG zusätzlich: Im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen Praxis ist der Erlass einer Weisung anstelle des Leitfadens zu prüfen.

### Kanton VS

Die vorgeschlagenen Änderungen beeinträchtigen die Kantonsautonomie, was abgelehnt wird. Formulierungsvorschlag:

*„Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Die Kantone bestimmen die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und regeln das Verfahren des Aufgebots.“*

### FDP

Dieser Artikel wird abgelehnt. Er steht im Widerspruch zur Autonomie der Kantone und dem föderalistischen System und trägt dazu bei, die Prozesse zu verlangsamen.

### SZSV

Mit der Änderung nicht einverstanden. Verschärfte Bestimmungen im Bereich der Gemeinschaftseinsätze werden grundsätzlich abgelehnt. Dadurch würden die Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden beschnitten. Jene Instanzen, die den Zivilschutz finanzieren, müssen ihn auch nutzen können. Für die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen genügen die bestehenden Regelungen (VEZG). Der im erläuternden Bericht erwähnte Leitfaden zur Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen wird als untauglich angesehen.

### Centre Patronal

Die Bestimmung wird abgelehnt, da es sich um eine Einmischung in die Autonomie der Kantone handelt und die bestehenden Regelungen genügen. Seit 2010 hat sich die Situation verbessert und die von ARGUS aufgedeckten Mängel wurden von den Kantonen behoben.

## **Art. 28 Kontrollaufgaben**

### Kanton AG, BE, BL, BS, FR, JU, SG, TG, VD

Die vorgesehenen Kontrollmassnahmen zeugen von einem Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen. Sie wirken in ihrem Umfang befremdend und werden klar abgelehnt. Faktisch würde das BABS über die Durchführung von Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen entscheiden, und die den Kantonen eingeräumte Bewilligungskompetenz würde eingeschränkt.

Auch in praktischer Hinsicht sind die vorgesehenen Regelungen problematisch. Je nach Ereignis können die Fristen gemäss Abs. 4 nicht eingehalten werden. Der Überwachungsauftrag des BABS ist auch für die Kantone mit einem Mehraufwand verbunden. Die Aussage im erläuternden Bericht, wonach für die Kantone keine nennenswerten Auswirkungen entstehen, trifft somit nicht zu. Die in Abs. 4 vorgesehenen Fristen müssen den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden und sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Auch dem BABS ist eine Frist für die Beurteilung zu setzen.

### Kanton AI, AR, NE, ZH

Die vorgesehenen Kontrollmassnahmen wirken in ihrem Umfang übertrieben und werden klar abgelehnt. Faktisch würde das BABS über die Durchführung von Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen entscheiden.

### Kanton GL

Falls an dieser Regelung festgehalten wird, ist eine Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen, da eine faktische Verschiebung der Bewilligungskompetenz an diesen erfolgt.

### Kanton GR, JU, SZ, UR, ZG

Abs. 2: Die vorgesehene Kontrolltätigkeit des BABS erfordert Vorarbeiten der Kantone. Die den Kantonen dadurch entstehenden Kosten müssen durch den Bund entschädigt werden. Andernfalls Bestimmung streichen.

Abs. 4: Es ist klarzustellen, dass Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze, die im Zusammenhang mit Einsätzen bei Katastrophen/Notlagen bzw. im Anschluss an solche Einsätze erbracht werden, von dieser Vorgabe nicht erfasst werden. Andernfalls würden solche Einsätze verunmöglicht.

#### Kanton GE

Abs. 3: Die nicht übereinstimmenden Formulierungen im Gesetzestext und erläuternden Bericht müssen angepasst werden, um Zweideutigkeiten zu vermeiden.

Abs. 4: Die Frist von drei Monaten kann nicht eingehalten werden, wenn Instandstellungsarbeiten sofort zur Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen erbracht werden müssen.

#### Kanton NW

Die vorgesehenen Kontrollmassnahmen wirken in ihrem Umfang befremdend und werden abgelehnt. Faktisch würde das BABS über die Durchführung von Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätzen entscheiden. Die Bewilligungskompetenz der Kantone würde empfindlich eingeschränkt.

Die vorgesehene Kontrolltätigkeit des BABS erfordert Vorarbeiten der Kantone. Die den Kantonen entstehenden Kosten müssen durch den Bund entschädigt werden. Andernfalls Bestimmung streichen.

Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze, die im Zusammenhang mit Einsätzen bei Katastrophen/Notlagen bzw. im Anschluss an solche Einsätze erbracht werden, dürfen von dieser Vorgabe nicht erfasst werden. Andernfalls würden solche Einsätze verunmöglicht.

#### Kanton OW

Abs. 4: Es ist davon auszugehen, dass Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze, die im Zusammenhang mit Einsätzen bei Katastrophen/Notlagen bzw. im Anschluss an solche Einsätze erbracht werden, von dieser Vorgabe nicht erfasst werden. Andernfalls würden solche Einsätze verunmöglicht. Im Rahmen der geplanten Regelung des Überwachungsverfahrens auf Verordnungsstufe müssen die entsprechenden Ausnahmen geregelt werden.

#### Kanton SH

Faktisch führt Abs. 4 dazu, dass das BABS die Gesuche beurteilt. Dies geht zu weit. Der Bund soll sich auf die Festlegung der Rahmenbedingungen beschränken. Zudem ist die Regelung der dreimonatigen Frist auf Gesetzesstufe unverhältnismässig.

#### Kanton SO

Abs. 4: Bei Instandstellungsarbeiten kann eine dreimonatige Voranzeige nicht eingehalten werden, da Instandstellungsarbeiten unter Umständen schon Tage nach einem Ereignis beginnen müssen. Auf eine Meldefrist ist zu verzichten.

#### Kanton VS

Der Überwachungsauftrag führt sowohl für den Bund als auch die Kantone zu einem Mehraufwand. Der Bund soll sich auf die Überwachung der zeitlichen Obergrenzen beschränken. Abs. 2 Bst. b und c sind zu streichen.

#### SP

Abs. 2: Sachfremde Einsatzformen wie Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze sind abzuschaffen. Sollten sie nicht abgeschafft werden, müssen die Kriterien möglichst eng formuliert werden. Der Zivilschutz darf keine Einsätze leisten für Aufgaben, die durch das lokale Gewerbe erledigt werden können. Ergänzung von Abs. 2 lit. b und c:

„... des Zivilschutzes; ausgeschlossen sind Einsätze für Aufgaben, die durch das Gewerbe erledigt werden können.“

Abs. 3: In Fällen, wo die Fristen und Kriterien nicht eingehalten werden, sollte die Möglichkeit einer Abrechnung über die EO automatisch entfallen.

Abs. 4: Jeder drei Monate im Voraus planbare Zivilschutzeinsatz kann ebenso gut durch das lokale Gewerbe erledigt werden. Verkürzung der Frist:

„... spätestens **drei Tage** vor dem geplanten Beginn ...“

Abs. 5: Diese Regelung soll in Form eines veröffentlichten Erlasses (Verordnung, Verfügung) erfolgen. Die Transparenz ist zu erhöhen:

„Der Bundesrat regelt das Überwachungsverfahren in einer Verordnung. Das BABS erstattet in Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle jährlich über das Verfahren, die erbrachten Schutzdienstleistungen und die Zahlungen der EO öffentlichen Bericht.“

#### CVP

Die vorgesehenen Kontrollaufgaben gehen zu weit. Es ist in der Praxis nicht zweckmässig, alle Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze drei Monate vor Beginn zu melden. Statt auf Gesetzesstufe sind die Fristen auf Verordnungsstufe praxisgerecht zu regeln.

#### FDP

Der Artikel wird abgelehnt, da er die bestehenden Kompetenzen der Kantone einschränkt. Zudem entstehen durch die Überwachungsaufgaben auch zusätzliche Kosten für die Kantone und der bürokratische Aufwand nimmt noch mehr zu.

#### SGV

Die vorgesehenen Regelungen erscheinen problematisch und in der Umsetzung schwierig. Die Fristen in Abs. 4 sind statt auf Gesetzes- auf Verordnungsstufe praxisgerecht zu regeln. Auch dem BABS ist eine Frist für die Beurteilung zu setzen.

#### SZSV

Mit den vorgesehenen Regelungen in Abs. 2 bis 4 nicht einverstanden. Die Kantone machen bereits Kontrollen. Zusätzliche Kontrollen durch den Bund würden höhere Kosten verursachen und im Widerspruch zu den zeitlichen Abläufen der Bewilligungspraxis stehen. Zudem stellen sie einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen dar.

#### Centre Patronal

Die vorgesehenen Regelungen schränken die Kompetenzen der Kantone im Bereich der Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze zu sehr ein. Die Fristen in Abs. 4 sind im Hinblick auf ein Katastrophenereignis nicht praktikabel; es müssen Ausnahmen vorgesehen werden.

### **Art. 33 Grundausbildung**

#### Kanton AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, NE, SG, VD, ZH

Abs. 4: Es wird nirgends festgehalten, was unter „gleichwertiger Ausbildung“ zu verstehen ist. Militärische Ausbildungen und zivile Ausbildungen (z.B. bei den Partnerorganisationen oder im Bereich psychologische Nothilfe) sollten als gleichwertige Ausbildung gelten. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind mit entsprechenden Beispielen zu ergänzen. Der Entscheid über die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen ist den Kantonen zu übertragen.

VD zusätzlich: In Bezug auf Abs. 2 ist zu präzisieren, dass in die Reserve eingeteilte Personen nur bei einem Personalunterbestand zu einer Grundausbildung aufgebildet werden können.

#### Kanton GE

Einige Kantone sehen die Aufteilung der Grundausbildung in 3 und 7 Tage vor. Der erläuternde Bericht legt in Bezug auf die Aufteilung der Dienstage bei der Grundausbildung Beschränkungen auf, die aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich sind. Der erläuternde Bericht

ist anzupassen.

Abs. 2: Personen, welche direkt nach der Rekrutierung in die Reserve eingeteilt werden, werden anders behandelt als solche, die nicht in der Reserve sind. Letztere müssen bis 26 die Grundausbildung absolvieren. Es besteht das Risiko einer Masseneinteilung in die Reserve, um die Fristen gemäss Abs. 1 zu umgehen.

#### Kanton SH

Personen, die in der Reserve eingeteilt sind und bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs keine Grundausbildung absolviert haben, sollten vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden können. Art. 18 BZG ist in diesem Sinne durch einen dritten Absatz zu ergänzen.

#### Kanton SO

Abs. 3: Es sollte analog Abs. 1 auch eine Obergrenze gesetzt werden (z.B. 27 Jahre), da ansonsten die Ausbildungsrendite nicht mehr gegeben ist.

#### Kanton TG, SGV

Abs. 3: Aufgrund des Wortlauts sind die Kantone verpflichtet, eingebürgerte Personen ab 25 zur Rekrutierung aufzubieten. Dies kann dazu führen, dass auch ältere Personen noch ausgebildet werden müssen. „Kann“-Formulierung verwenden:

*„Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 sind, können durch die Kantone zur Rekrutierung aufgeboten werden. Sie absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung.“*

Personen, die in der Reserve eingeteilt sind und bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs keine Grundausbildung absolviert haben, sollten vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden können. Art. 18 BZG ist in diesem Sinne durch einen dritten Absatz zu ergänzen.

#### SP

Abs. 2: Einmal in die Reserve eingeteilte Schutzdienstpflichtige sollen nachträglich nicht mehr zu einer Grundausbildung aufgeboten werden können. Absatz streichen.

Abs. 3: Eingebürgerte über 25 sollen nicht nachträglich zu einer Grundausbildung aufgeboten werden, da die volkswirtschaftlichen Kosten einer solchen Massnahme höher sind als der Nutzen. Absatz streichen.

Abs. 4: Ein gleichmässig hoher Ausbildungsstand muss gewährleistet sein.

#### SZSV

Abs. 3: Mit einer „Kann“-Formulierung kann den aktuellen Beständen besser Rechnung getragen werden.

In Abs. 2 und 3 ist dieselbe Altersgrenze für die Grundausbildung zu verwenden.

Abs. 4 ergänzen:

*„... kann der Kanton auf Antrag der betroffenen ZSO ...“*

#### Centre Patronal

In die Reserve eingeteilte Personen sollen nur bei einem Personalunterbestand zu einer Grundausbildung aufgeboten werden können. Es sind Bedingungen festzulegen, unter welchen ein Reservist aufgeboten werden kann.

### **Art. 35 Weiterbildung**

#### Kanton AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, SG, SO, VD, VS, ZH

Der Wortlaut von Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass die Kantone die Schutzdienstleistenden aller in Art. 35 Abs. 1 genannten Funktionen zu Weiterbildungskursen auf-

bieten können und nicht nur die Funktionen gemäss Art. 39 Abs. 2.  
VD zusätzlich: In Abs. 1 soll die Diensttageobergrenze bei 14 Tagen belassen werden.

Kanton GE

Die Diensttageobergrenze in Abs. 1 ist bei 14 Tagen zu belassen, da Weiterbildungen auf einzelne Tage aufgeteilt werden können.

Kanton TG

Die im geltenden Recht zur Verfügung stehenden Diensttage sind beizubehalten (Abs. 1: 14 Tage, Abs. 2: 7 Tage).

**Art. 36 Wiederholungskurse**

Kanton AG

Abs. 2 und 3: Neben den Grundfunktionen Materialwart und Anlagewart sollte zusätzlich auch die Grundfunktion Koch berücksichtigt werden.

Kanton GE, TG

Die im geltenden Recht zur Verfügung stehenden WK-Diensttage sind beizubehalten (Abs. 2: 21 Tage, Abs. 3: 14 Tage).

SZSV

Mit der Änderung nicht einverstanden, da der Zivilschutzkommandant seine WK-Tage in der Regel nicht zusammenhängend leistet.

**Art. 66b Letztinstanzliche kantonale Verfügungen**

Kanton FR

Gemäss Art. 6a ZSV besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung, und die Einrückungspflicht besteht weiter, solange das Gesuch nicht bewilligt ist. Unter diesem Gesichtspunkt macht die vorgesehene Beschwerdemöglichkeit keinen Sinn. Analog der Armee sollte die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs mit definitiver Entscheidung eingeführt werden. Ansonsten müsste die Frist von 10 Tagen gemäss Art. 6a Abs. 1 ZSV auf 30 Tage festgelegt werden.

**Art. 72 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) Bearbeitung von Daten**

SZSV

Absatz unnötig, da die Kantone bereits über funktionierende Systeme verfügen.

## Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

### Kanton AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Mit den vorgeschlagenen Änderungen und den neuen Kontrollmöglichkeiten grundsätzlich einverstanden. Die Schritte zur Einführung des PISA für den Zivilschutz werden begrüsst.

In den Kantonen gibt es derzeit verschiedene Systeme zur Zivilschutzkontrollführung. Der Bund hat für die Schnittstellen zwischen den kantonalen Systemen und PISA zu sorgen. Der Datenübertragungsprozess bzw. die Schnittstellen zwischen den kantonalen Systemen und PISA sowie allfällige Verpflichtungen der Kantone sind klar zu regeln. Entsprechende Hinweise fehlen.

Den Kantonen darf durch die Datenlieferung an den Bund kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Die mit der Schaffung von Schnittstellen anfallenden Kosten sind vom Bund zu tragen.

AG, BE, BL, FR, JU, SO, TG zusätzlich: Im erläuternden Bericht soll auch auf die missbräuchlichen EO-Bezüge bei der Armee und auf das Missbrauchspotential beim Zivildienst hingewiesen werden.

### Kanton GE

In Bezug auf die Datenübermittlung in das PISA wird darauf hingewiesen, dass in Art. 73 Abs. 1 BZG die Art der Datenübermittlung nicht definiert wird. Eine Übermittlung in Papierform sollte genügen.

### Kanton TI

Die Einführung von PISA für den Zivilschutz wird für die Kantone zur Folge haben, dass sie neben ihrem aktuellen ein zweites EDV-System verwalten müssen.

### FDP

Die Erweiterung des PISA in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Die Kosten werden zu vage begründet und bedürfen einer gründlicheren Abklärung.

### Suva (Militärversicherung)

Die zentrale Datenerfassung im PISA wird begrüsst. Unter der Rubrik „Dienstperiode pro Dienstanlass“ sollten auch Beginn und Ende des jeweiligen Dienstes (analog der Armee) erfasst werden.

### om computer support ag

Der Nutzen der Einführung des PISA für die Zivilschutzkontrollführung wird grundsätzlich in Frage gestellt. Zum Aufbau eines zentralen Systems zur Zivilschutzkontrollführung wurde im 2011 eine Machbarkeitsanalyse erstellt. Dabei hat die Variante PISA in vielen Bereichen weniger gut abgeschnitten als andere Varianten, etwa auch in Bezug auf die Kosten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotzdem PISA eingeführt und ein in vielen Kantonen seit langem bewährtes System abgelöst werden soll. Erstaunlich ist zudem, dass die Kosten für PISA in der Teilrevision tiefer geschätzt werden als in der Machbarkeitsanalyse. Letztlich ist es fragwürdig, wenn der Bund von KMU entwickelte Lösungen kopiert und nachbaut und damit die bisherigen Anbieter übergeht.

## **Art. 16 Datenbekanntgabe**

### Kanton BS

Der Datenaustausch zwischen der Zentralen Ausgleichsstelle und den kantonalen Ausgleichskassen ist sinnvoll. Jedoch wird im erläuternden Bericht den Ausgleichskassen impli-

zit eine Untersuchungspflicht bei Verdacht auf unrechtmässige EO-Anmeldungen übertragen. Dies ist aber weder Aufgabe der Ausgleichskassen noch sind sie dazu in der Lage.

#### Kanton LU

Es dürfte für die Ausgleichskassen schwierig sein, unrechtmässige EO-Anmeldungen zu erkennen. Deshalb sollten die Kantone oder das BABS den Abgleich der Daten durchführen.

#### Kanton NW

Es darf nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein, die Rechtmässigkeit von Dienstleistungen zu prüfen; sie sollten sich weiterhin auf die eingereichten EO-Formulare verlassen können. Die Ausgleichskassen können aber weiterhin bei der Missbrauchsbekämpfung unterstützend mitwirken.

#### Kanton SG

Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu streichen. Die Ausgleichskassen können zwar zur Missbrauchsbekämpfung beitragen; diese muss jedoch primär durch die Armee und Zivilschutzbehörden erfolgen.

#### Kanton SZ, KKAK/VVAK

Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup> sind zu streichen. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass künftig die Ausgleichskassen faktisch die Rechtmässigkeit der geleisteten Schutzdiensttage zu überprüfen haben. Dies ist aber weder Aufgabe der Ausgleichskassen noch sind sie dazu in der Lage. Den Ausgleichskassen dürfen keinerlei Kontrollaufgaben materieller Natur obliegen. Die Missbrauchsbekämpfung muss innerhalb der Armee bzw. des Zivilschutzes erfolgen.

#### SAV, economiesuisse

Die Einbindung der Ausgleichskassen in das Kontrollsystem ist fragwürdig. Es kann nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein, die Rechtmässigkeit geleisteter Schutzdiensttage zu prüfen. Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu streichen.

## Erwerbsersatzgesetz (EOG)

### Art. 1a Abs. 1, 3 und 6

#### Kanton AG, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NW, SG, SO, TG, VD

Mit den Änderungen in Abs. 1 und 6 einverstanden.

Der Vorwurf in Kap. 3.1. des erläuternden Berichts, Einsätze von Zivilschutzpersonal zugunsten einer anderen, der gleichen Zivilschutzorganisation angeschlossenen Gemeinde seien missbräuchlich erfolgt, wird zurückgewiesen. Zudem wird in Kap. 5.1.3.2 fälschlicherweise erwähnt, haupt- und nebenamtliches Zivilschutzpersonal habe Arbeitsleistungen vielfach zugunsten des eigenen Arbeitgebers erbracht. Die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht müssen grundlegend überarbeitet werden.

Die Bedingung, dass eine Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten nicht zu einer Ungleichbehandlung mit der Armee führen darf, wird mit den vorgeschlagenen Regelungen nur teilweise erfüllt. Bei den Angestellten der Militärverwaltung entfällt der EO-Anspruch nur bei einer Verlängerung der Militärdienstpflicht und bei freiwilligen Dienstleistungen; obligatorische Dienstleistungen sind nach wie vor EO-berechtigt. Der für die Angestellten der Militärverwaltung gewählte Wortlaut ist sinngemäss auf das haupt- und nebenamtliche Zivilschutzpersonal zu übertragen.

Es ist nicht klar, was unter dem Begriff des haupt- und nebenamtlichen Zivilschutzpersonals verstanden wird. Der Begriff soll auf die hauptamtlichen Zivilschutzkommandanten und die Geschäftsleitenden der Zivilschutzorganisationen beschränkt werden.

#### Kanton AR

Abs. 3: Der Begriff des haupt- und nebenamtlichen Zivilschutzpersonals ist auf die Zivilschutzkommandanten zu beschränken.

#### Kanton GE

Anstatt der vorgesehenen Einschränkungen wäre es besser gewesen, sich auf eine Unterbindung der Verrichtung des „normalen Tagesgeschäftes“ (Erläuterungen zu Abs. 1) zu beschränken.

#### Kanton NE

Die vorgesehene Einschränkung für das haupt- und nebenamtliche Zivilschutzpersonal führt zu einer Ungleichbehandlung mit dem militärischen Personal.

#### Kanton TI

Die Bestimmung führt zu einer Ungleichbehandlung von Angestellten und Milizangehörigen des Zivilschutzes und wird wahrscheinlich nicht die erhoffte Wirkung haben.

In Abs. 3 sollte auch das Personal regionaler Zivilschutzstellen berücksichtigt werden.

#### FDP

Abs. 1 wird abgelehnt, da er eine Ungleichbehandlung innerhalb der Armee sowie eine Schwächung der militärischen Stäbe zur Folge hätte.

#### SZSV

Abs. 3: Die Ausnahmeregelung für haupt- und nebenberufliches Zivilschutzpersonal wird abgelehnt, da sie eine Ungleichbehandlung mit Armee und Zivildienst darstellt und andere Nachteile mit sich zieht. Falls die Bestimmung beibehalten wird, muss genau definiert werden, wer in welchem Anstellungsverhältnis wie abrechnen darf.

**Art. 20a (neu) Haftung**

Kanton AG, AR, BL, BS, FR, GL, SG, TG, VD, Centre Patronal

In der Regel ergehen Aufgebote für Zivilschutzeinsätze durch die Gemeinden und nicht den Kanton. Im Gesetzestext oder zumindest im erläuternden Bericht ist auch auf die Haftung der Gemeinden einzugehen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von Schadenersatzforderungen wirkt befremdend, verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie und wird abgelehnt.

Kanton AI, JU, VS, ZH, SGV

Die in Abs. 4 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von Schadenersatzforderungen wirkt befremdend, verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie und wird abgelehnt.

Kanton BE

Mit Umfang und Reichweite der Schadenersatzregelungen nicht einverstanden. Die Haftung ist auf absichtliche und grobfahrlässige Fälle zu beschränken. In der Regel ergehen Aufgebote für Zivilschutzeinsätze durch die Gemeinden und nicht den Kanton. Im Gesetzestext oder zumindest im erläuternden Bericht ist auch auf die Haftung der Gemeinden einzugehen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von Schadenersatzforderungen wirkt befremdend, verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie und wird abgelehnt.

Kanton GE

Die Frage der Verantwortlichkeit des BABS in Bezug auf dessen Überwachungstätigkeit muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Kanton SO

Der Begriff „Kanton“ ist durch „aufbietende Stelle“ zu ersetzen, da die Aufgebote in der Regel durch die Regionen und nicht den Kanton ergehen.

SGB

Die Einführung der neuen Haftungsregeln wird begrüsst. Dadurch sind die Kantone gezwungen, ihre Kontrollaufgaben strenger wahrzunehmen.